

Sport mit Freunden 

UNION
WEST-WIEN



Statuten der SPORTUNION WEST-WIEN

ZVR-Zahl 530030537

**beschlossen in der
Generalversammlung
vom 24.04.2026**

Gültig bis auf Widerruf

Statuten der SPORTUNION WEST-WIEN

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

- 1) Der Verein führt den Namen „SPORTUNION West-Wien“ mit den Kurzbezeichnungen „Union West-Wien“ und „UWW“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
- 2) Der Verein gehört dem Landesdachverband „SPORTUNION Wien“ an und ist Mitglied des Bundesdachverbandes „SPORTUNION Österreich“ und erkennt deren Statuten an.
- 3) Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Zweigvereine haben ebenfalls der SPORTUNION anzugehören.

§ 2 – Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 – Zweck des Vereines

- 1) Der Verein bezweckt unmittelbar und ausschließlich die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme auf die Grundwerte der Europäischen Union und die geistigen, ethischen und christlichen Werte der österreichischen Kultur sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport. Er hat auch den Zweck, Kultur und Sport aller Art zu fördern und zu pflegen sowie die damit verbundene Meinungs- und Charakterbildung seiner Mitglieder zu prägen.
- 2) Er ist ein überparteilicher Verein; die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne §§34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich dabei zum Ehrenkodex der SPORTUNION.
- 4) Der Verein bezweckt des Weiteren, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

§ 4 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideale Mittel dienen insbesondere:
 - a. Pflege und Förderung aller Art von Bewegung, Sport und Kultur auf allen Gebieten,
 - b. Abhaltung von Sport- und Bewegungseinheiten aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - c. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen, Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportwochen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - d. Teilnahme und Entsendung zu nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslagern,
 - e. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen,
 - f. Erteilung von Unterricht,
 - g. Teilnahme, Unterstützung und Organisation sozialer Projekte in Sport und Gesellschaft,
 - h. Durchführung von Projekten die im öffentlichen Interesse stehen,
 - i. Organisation, Koordinierung bzw. Durchführung von Vorträgen, Versammlungen und Zusammenkünften zum Zwecke der Information, Schulung und Beratung,
 - j. Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter sowie der Veranstalter und Erfüllungsgehilfen,
 - k. Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung von Bewegung, Sport und Kultur,
 - l. Wahrung kultureller, insbesondere sportlicher Interessen im In- und Ausland,
 - m. Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung von Bewegung, Sport und Kultur dienlichen Druckschriften und elektronischen Medienprodukten,
 - n. Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Website sowie anderer elektronischer Kanäle zur Kommunikation der Vereinsaktivitäten und weitere, die Vereinszwecke betreffende Informationen, an Mitglieder, Interessenten und Partner
 - o. Errichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien in analoger und elektronischer Form,
 - p. Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen, Kultureinrichtungen und Vereinslokalitäten,
 - q. Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich von Bewegung, Sport und Kultur und der damit verbundenen Wissenschaften

- r. Weiterverrechnung von Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an Mitglieder
- s. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen
- t. Förderung der Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Zweigvereine und Sektionen, zur Unterstützung und Ermöglichung einer zweckentsprechenden und effektiven Durchführung ihrer Aktivitäten
- u. Betrieb einer Sportplatzkantine
- v. Bereitstellung und Lieferung von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Mitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten
- w. Die Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sofern sie dem Vereinszweck dienen.
- x. Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 3 dieser Statuten genannten Zwecke fördert im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

3) Die materiellen Mittel hierzu sollen insbesondere aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge und Gebühren,
- b. Geld- und Sachspenden sowie Zuwendungen und letztwillige Verfügungen,
- c. Sponsor- und Werbeeinnahmen (einschließlich Vermietung von Werbeflächen),
- d. Bausteinaktionen,
- e. Subventionen, Beihilfen und sonstige Förderungen, öffentlicher oder privater Institutionen
- f. Einnahmen aus der Durchführung öffentlicher und sozialer Projekte,
- g. Einnahmen aus Veranstaltungen,
- h. Einnahmen aus Unterrichtserteilung,
- i. Einnahmen durch die Überlassung von SportlerInnen an andere Vereine (Ausbildungsentschädigungen, temporärer Verleih von SportlerInnen)
- j. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Vereinsvermögen, insbesondere auch von Sportgeräten und -anlagen, Fahrzeugen sowie von Gastronomieeinrichtungen,
- k. Einnahmen aus Vertrieb und Verkauf von Softwareprodukten und Rechten an anderen immateriellen Werten,
- l. Erträge aus Warenabgabe (einschließlich Buffet und Verkauf von Waren),
- m. Einnahmen aus der direkten Weiterverrechnung von Kosten welche nur einzelne Mitglieder(gruppen) betreffen, insbesondere Lizenzen, Eintrittsgelder, Prüfungsgebühren, Porti und sonstige Spesen
- n. Einnahmen aus dem Verkauf von Trainingsutensilien und Sportausrüstung an die Vereinsmitglieder gegen Ersatz der Selbstkosten,

- o. Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken und anderen Medienprodukten,
 - p. Beteiligung an Unternehmen,
 - q. Zinserträge und sonstige Erträge aus Wertpapieren,
 - r. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne eines entbehrlichen Hilfsbetriebs gemäß des § 45 (1 und 1a) BAO.
 - s. Einnahmen aus der Erbringung sonstiger Leistungen ohne Gewinnerzielungsabsicht an gemäß §§ 34-47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 3 dieser Satzungen genannten Zwecke fördert.
- 4) Mitglieder oder diesen nahestehende Personen dürfen keinerlei Vermögensvorteile, Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen gemäß §39 Z2 BAO aus den in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erhalten. Sämtliche Mittel sind zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 4a: Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

- a. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- b. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- c. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- d. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- e. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
- f. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- g. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- h. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
- i. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von

Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

- j. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.
- k. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten Zwecke verwendet werden.
- l. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- m. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden.
- n. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- o. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- p. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- q. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen. Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgenden Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der § 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit dem Zweck des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.
- r. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 5 – Mitgliedschaft

- 1) Die SPORTUNION West-Wien besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern: Dies sind physische, eigenberechtigte Personen, die über längere Zeit aktiv besondere Leistungen bei der Führung des Vereines erbringen.
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern: Dies sind grundsätzlich vorerst alle dem Verein neu beigetretenen physischen Personen.
 - c. Fördernden Mitgliedern: Dies können physische oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen.
 - d. Ehrenmitgliedern: Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - e. Zweigvereinen: Dies sind rechtlich selbständige Vereine, die der SPORTUNION West-Wien statutarisch untergeordnet sind und deren Ziele mittragen.
- 2) Voraussetzung zur Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied das Statut der Sportunion West-Wien anerkennt und sich für seine Aktivitäten im Verein an die darin festgeschriebenen Werte und Regelungen bindet.
- 3) Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher, fördernder Mitglieder und von Zweigvereinen erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt über formfreien, zumindest konkludenten Antrag. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Informationen an Mitglieder werden aus Kosten- und Nachhaltigkeitsaspekten vorrangig elektronisch, an die vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse, versendet und gelten damit als ordnungsgemäß zugestellt. Sofern dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden ausschließlich unbedingt notwendige Informationen wie Vorschreibungen, Mahnungen und andere rechtlich oder statutengemäß vorgeschriebene Schriftstücke per Post versendet. Der Verein behält sich vor, dafür entstehende Kosten an die Mitglieder weiter zu verrechnen.
- 5) An verdiente ehemalige Obmänner bzw. Obmann-Stellvertreter der SPORTUNION West-Wien kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel „Ehrenobmann“ verliehen werden, an verdiente Mitglieder auch der Ehrenring der SPORTUNION West-Wien. Die Verleihung erfolgt jeweils auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch die Generalversammlung.
- 6) Alle Mitglieder der Zweigvereine sind auch – in der Regel – außerordentliche Mitglieder der SPORTUNION West-Wien.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- 8) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Vereinsjahres zulässig. Er ist fristgerecht, schriftlich und nachweislich zu erklären. Dies kann entweder per eingeschriebenem Brief, E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle oder über für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Online-Formulare erfolgen. Mündliche Vereinsabmeldungen sind ungültig. Es gelten folgende Abmeldetermine:

- a. Für sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme von Mitgliedern der Sektionen Ringen und Volleyball, gilt der 30. September als Abmeldetermin.
- b. Abweichend von §5 Abs. 8 (a) gelten folgende besondere Abmelde-terminen:
 - für Mitglieder der Sektion Volleyball: **15. Juni**,
 - für Mitglieder der Sektion Ringen: **15. Februar** sowie **15. August**,
 - für Mitglieder der Bereiche Freizeit- und Gesundheitssport gilt zusätzlich der **15. Februar**

Weitere, für Mitglieder günstige Abmeldetermine, können sektionsspezifisch in den Vereinsbestimmungen jeweils zu Beginn des Sportjahres festgelegt werden.

Abmeldungen, die nach dem vorgesehenen Abmeldetermin einlangen, werden erst zum jeweils darauffolgenden Abmeldetermin wirksam.

Mit einer Abmeldung sind zugleich Vereinsausweise und allfällig zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zu begleichen.

Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.

- 9) Der Vorstand kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Statuten, gegen eine allenfalls geltende Disziplinarordnung, gegen statutengemäß gefasste Beschlüsse, gegen gesetzliche, statutarische, nationale oder internationale Anti-Doping-Bestimmungen sowie Gesundheits- und Hygienevorschriften, wegen Wettkampfmanipulation und Wettbetruges oder wegen sonstigen, den Ruf des Vereines bzw. der SPORTUNION im Allgemeinen schädigenden Verhaltens, bestrafen. Strafen können insbesondere Ermahnungen, Geldbußen, der Ausschluss aus dem Verein oder von bestimmten Vereinsaktivitäten sowie andere dem Vorstand geeignet erscheinende Maßnahmen sein. Gegen die Strafen kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben werden, über den das Schiedsgericht in zweiter und letzter Instanz entscheidet. Mitglieder, die sich im Rechtsstreit mit dem Verein befinden, können vom Vorstand bis zur Entscheidung des Rechtsstreits von der Teilnahme am Übungsbetrieb suspendiert werden.
- 10) Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr aktiv durch besondere Leistungen bei der Führung des Vereines beteiligen, können auf die ordentliche Mitgliedschaft verzichten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann mangels besonderer Leistungen bei der Führung des Vereines auch durch begründeten Beschluss des Vorstandes aberkannt werden. In beiden Fällen bleiben solche Personen grundsätzlich außerordentliche Mitglieder.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Allgemeine Rechte und Pflichten:

- a. Alle Mitglieder der SPORTUNION West-Wien haben das Recht, je nach Ausschreibung, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
- b. Sie haben Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen pünktlich zu entrichten.
- c. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der SPORTUNION West-Wien tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
- d. Alle Mitglieder haben das Ansehen des Vereines zu wahren und diese Statuten sowie statutengemäß gefasste Beschlüsse, insbesondere auch den Ehrenkodex der SPORTUNION, stets zu beachten.
- e. Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt.
- f. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Zuname (bei Minderjährigen auch jene des Erziehungsberechtigten), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Erreichbarkeiten, Beruf, Beitrittsdatum zum Verein, Funktion innerhalb des Vereines, der SPORTUNION Wien, der SPORTUNION Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge) zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nach Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO sowie zum Zwecke der Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung und Verwaltung aller fachlichen, sportlichen und finanziellen Datenverarbeitungen im Verein verwendet und mittels elektronischer Datenverarbeitung, mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, erfasst, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Vereins oder berechtigtem Interesse im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden dürfen. Jedes Mitglied hat das Recht, diese Zustimmungserklärung im Sinne dieses Punktes jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf stellt einen Ausschlussgrund im Sinne des § 5 Abs 8 dieser Statuten dar.

- g. Alle Mitglieder und Mitarbeiter der SPORTUNION West-Wien und ihrer Zweigvereine sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische, nationale und internationale Anti-Doping-Bestimmungen sowie Gesundheits- und Hygienevorschriften einzuhalten.

2) Besondere Rechte und Pflichten:

a. Ordentliche Mitglieder:

- 1. Ordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme.
- 2. Sie haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern der SPORTUNION West-Wien.

b. Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Übungseinheiten und Veranstaltungen jener Sparten teilzunehmen, für die sie gemeldet sind.

c. Fördernde Mitglieder:

Fördernde Mitglieder unterstützen mit ihrem Mitgliedsbeitrag den Verein und seine aktiven Mitglieder bei der Erfüllung des Vereinszweckes. Sie dürfen selbst nicht am Übungsbetrieb teilnehmen.

d. Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind des Weiteren berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes sowie den Sektionsleiterversammlungen (jeweils ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

e. Zweigvereine:

Zweigvereine bzw. ihre Mitglieder, haben das Recht, je nach Vereinbarung, Leistungen der SPORTUNION West-Wien in Anspruch zu nehmen. Jeder Zweigverein ist in der Generalversammlung und Sektionsleiterversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 7 – Organe

1) Die Vereinsorgane sind:

- a. die Generalversammlung (Mitgliederversammlung),
- b. der Vorstand (Leitungsorgan),
- c. die Sektionsleiterversammlung (Beratungsorgan),
- d. die Kontrollkommission (Kontrollorgan),
- e. das Schiedsgericht (Streitschlichtungsorgan).

2) Die Funktionsperiode der in Absatz 1 lit. b, d und e genannten Organe beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl von Organwaltern ist grundsätzlich möglich sofern kein spezifischer Ausschlussgrund vorliegt. Sollte es nach Ablauf der Funktionsperiode rechtzeitig zu keiner Neuwahl kommen, verlängert sich die Funktionsperiode der Organwalter automatisch bis zur Wahl neuer Organwalter.

3) Das Vereins- und Rechnungsjahr der SPORTUNION West-Wien dauert von 1. September bis 31. August.

§ 8 – Generalversammlung

1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre jeweils im zweiten Quartal statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, der

Sektionsleiterversammlung, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes, die ordentlichen Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder und geladenen Gäste.

- 3) Stimmberechtigt sind lediglich die bei der Generalversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder, die dem Verein mindestens seit dem vorausgehenden, 01. September angehören, je ein stimmberechtigter Vertreter pro Zweigverein und die Ehrenmitglieder.
- 4) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter oder ein von der Generalversammlung zu bestimmender Tagesvorsitzender.
- 5) Die Generalversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Statutenänderung bzw. über die Vereinsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet die Generalversammlung eine Viertelstunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Obmann einberufen.
- 7) Auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen der Rechnungsprüfenden im Sinne §21 Abs. 5 VereinsG oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 8) Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens vier Wochen vorher, schriftlich per Post oder E-Mail unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann einzubringen und von diesem unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt vor der Generalversammlung gestellt werden, wenn sie von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.
- 10) Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - a. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
 - b. die Beschlussfassung über Genehmigung
 - der Berichte und Anträge des Vorstandes,
 - des Berichtes der Kontrollkommission,
 - der Entlastung des Vorstandes,

- c. die Verleihung des Titels „Ehrenobmann“ sowie des Ehrenringes der SPORTUNION West-Wien,
- d. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- e. die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines,
- f. Behandlung und Beschlussfassung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Punkte
- g. die Erstellung einer Geschäftsordnung der Generalversammlung.

§ 9 – Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

- Obmann,
- Obmannstellvertreter,
- Finanzreferent,
- Schriftführer und
- bei Bedarf bis zu höchstens vier weiteren Mitgliedern

2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines als „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er erstellt seine Geschäftsordnung selbst. Die einzelnen Funktionen der Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung näher bestimmt werden. Die gewählten Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

3) Der Vorstand hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch viermal jährlich, zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Die Sitzungen können physisch oder über elektronische Kanäle gem. §9 Abs. 13 stattfinden.

4) Der Vorstand wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Vorstandsmitglieder, durch schriftliche (Post oder E-Mail), telefonische oder persönliche Einladung sämtlicher Vorstandsmitglieder einberufen.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder statutengemäß geladen wurden und mindestens vier seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind zulässig, sofern die diesbezüglichen Anträge allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wurden.

6) Der Vorstand kann bei Bedarf seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Er kann Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.

7) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus,

ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- 8) Der Vorstand entscheidet unter Beachtung von § 11 Abs. 5 über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Zweigvereinen, die Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten und beschließt die Bestellung bzw. Abberufung der Sektionsleiter. Eine Abberufung ist entsprechend zu begründen.

Sektionsleiter sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder der SPORTUNION West-Wien.

- 9) Der Vorstand legt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren fest.

- 10) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen einer Geschäftsordnung einzelne seiner Aufgaben und Verantwortungsbereiche auf hauptamtliche Angestellte zu übertragen. Zu diesem Zweck können entsprechende Vollmachten, einschließlich einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis, erteilt werden.

- 11) Der Vorstand beschließt die Verleihung von Auszeichnungen, nach von ihm zu erstellenden Grundsätzen.

- 12) Der Vorstand kann unter Beachtung von § 11 Abs. 5 eine Disziplinarordnung erlassen.

- 13) Der Vorstand kann Sitzungen nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abhalten. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Obmann, bei Verhinderung sein statutengemäßer Stellvertreter. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Vorstandssitzung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Vorstandssitzung sinngemäß.

§ 10 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, leitet die Geschäftsführung und führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und in der Sektionsleiterversammlung. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder.

Dem Obmann obliegt die Bestellung und Entlassung sowie die Festlegung der Aufgabenbereiche der Angestellten der SPORTUNION West-Wien. Der Obmann ist ermächtigt im Rahmen der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle gemäß §9 Abs 10 Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Vorstandsmitgliedern an Angestellte zu übertragen. Zu diesem Zweck kann der

Obmann entsprechende Vollmachten, einschließlich einer rechtsgeschäftlichen Vertretungs-befugnis erteilen.

Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit anderer Organe bzw. Organwalter fallen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ bzw. den zuständigen Organwalter.

- 2) Der Obmann-Stellvertreter hat den Obmann im Fall seiner Verhinderung zu vertreten.
- 3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines, entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt in Absprache mit den Sektionsleitern ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens sieben Monate nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden des Vereines auszufertigen und bei den Sitzungen des Vorstandes und in der Generalversammlung die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Obmann zur Genehmigung vorzulegen.
- 5) Den in § 9 Abs. 1 genannten, bis zu vier weiteren Mitgliedern des Vorstandes, können insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet werden:
 - Sportreferent für Wettkampf- und Leistungssport: Er ist für die Koordinierung des Wettkampf- und Leistungssportbetriebes verantwortlich.
 - Sportreferent für Freizeit- und Gesundheitssport: Er ist für die Koordinierung des Freizeit- und Gesundheitssportbetriebes verantwortlich.
 - Referent für Öffentlichkeitsarbeit: Er ist für die Erarbeitung von Strategien für die Öffentlichkeitsarbeit der SPORTUNION West-Wien verantwortlich.
 - Referent für Kommunikation und Gemeinschaft: Ihm obliegt die Koordinierung der vereinsinternen Kommunikation sowie die Planung von Gemeinschaftsveranstaltungen, wie etwa Vereinsfesten.
 - Referent für Rechtsangelegenheiten: Er ist für die Wahrnehmung rechtlich relevanter Maßnahmen verantwortlich. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes und die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen in diesen Angelegenheiten.
 - Referent für Bauangelegenheiten: Er ist für die Informationseinholung und Beratung in Aus-, Umbau und Sanierungsangelegenheit bestehender

Vereinsliegenschaften sowie für die Mitwirkung an baulichen Entwicklungsprojekten verantwortlich.

§ 11 – Sektionsleiterversammlung

- 1) Die Sektionsleiterversammlung dient dem Informations- und Gedankenaustausch sowie zur Beratung in sektions- und spartenübergreifenden Angelegenheiten und setzt sich aus dem Obmann, den Sektionsleitern sowie Vertretern der Zweigvereine und der Geschäftsstelle zusammen. Weitere Vorstandsmitglieder werden zu Sitzungen eingeladen und können mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können darüber hinaus Experten zu aktuellen Themen der Tagesordnung geladen werden.
- 2) Die Sektionsleiterversammlung erstellt ihre Geschäftsordnung selbst. Sie hat mindestens zweimal jährlich zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Stimmberechtigt sind nur die Sektionsleiter und je ein Vertreter pro Zweigverein.
- 3) Die Sektionsleiterversammlung wird vom Obmann oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten, durch schriftliche (Post oder E-Mail), telefonische oder persönliche Einladung der Teilnehmer gemäß §11 Abs 1 einberufen.
- 4) Die Sektionsleiterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder statutengemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Sektionsleiterversammlung ist vom Vorstand vor der Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu befassen, jedenfalls aber in nachstehenden Angelegenheiten:
 - a. Aufnahme bzw. Ausschluss von Zweigvereinen sowie Einrichtung bzw. Auflösung von Sektionen und Sparten,
 - b. Festlegung der allgemeinen Aufgaben der Sektionsleiter,
 - c. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - d. Beschluss einer Disziplinarordnung.
- 6) Sektionsleitern obliegt die sportliche Leitung ihrer Sektion. Sie sind verpflichtet, gemäß den Vorgaben des Vorstandes für ihre Sektion einen Budgetvorschlag zu erstellen. Sie sind berechtigt, im Rahmen des vom Vorstand beschlossenen Budgets selbständig zu handeln.

Sektionsleiter haben den Obmann über wichtige Veränderungen in ihrer Sektion zu informieren. Sie sind verpflichtet, regelmäßigen Kontakt zu – für ihre Sektion in Betracht kommenden – Fachverbänden, Spartenreferenten der SPORTUNION Wien und der SPORTUNION Österreich zu halten. Der Obmann kann Sektionsleitern schriftlich eine befristete und sachlich beschränkte Vertretungsbefugnis für die SPORTUNION West-Wien erteilen.

- 7) Die Sektionsleiterversammlung kann nicht nur physisch, sondern auch analog § 2 VirtGesG virtuell oder analog § 4 VirtGesG in hybrider Form abgehalten werden. Über die Form der Abhaltung der jeweiligen Sitzung entscheidet der Obmann, bei Verhinderung sein statutengemäßer Stellvertreter. Nähere Bestimmungen zum Ablauf, den organisatorischen und technischen Voraussetzungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung können in einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden. Andernfalls sind sie im Zuge der Einberufung der Sektionsleiterversammlung durch das einberufende Organ anzugeben. Individuelle Verbindungsprobleme einzelner Teilnehmer bilden jedenfalls keine Grundlage für die Anfechtung eines in einer virtuellen oder hybriden Sektionsleiterversammlung gefassten Beschlusses. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die physische Sektionsleiterversammlung sinngemäß.

§ 12 – Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle der SPORTUNION West-Wien besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
- 2) Dem Obmann obliegt im Rahmen der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle die Festlegung der Aufgabenbereiche der Mitarbeiter.
- 3) Der Vorstand (§ 9 Abs 10), insbesondere der Obmann (§ 10 Abs 1), sind ermächtigt Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit Aufgaben und Verantwortungsbereichen von Vorstandsmitgliedern zu betrauen. Zu diesem Zweck können entsprechende Vollmachten, einschließlich einer rechtsgeschäftlichen Vertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 13 – Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kontrollkommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und -gebarung sowie die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Dieser ist vom Vorstand bis spätestens acht Monate nach Ende jeden Vereinsjahres der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.
- 2) Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand oder in der Geschäftsstelle oder als Sektionsleiter ausüben.
- 3) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder und Stellvertreter der Kontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 14 – Das Schiedsgericht

- 1) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Statuten nicht anders zu behandeln sind. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- 2) Das Schiedsgericht besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung wählt eines dieser acht Mitglieder zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts und ein weiteres zu dessen Stellvertreter. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten zu je drei Richtern, von welchen einer der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder dessen Stellvertreter sein muss. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen unter voller Gewähr seiner Unbefangenheit sowie des Grundsatzes des beiderseitigen rechtlichen Gehörs. Die Bildung der Senate und das nähere Verfahren des Schiedsgerichts werden in einer Geschäftsverteilung geregelt, die sich das Schiedsgericht selbst gibt. Im Einzelfall befangene Richter sind jedenfalls von der Entscheidung ausgeschlossen.

§ 15 – Das Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen darf nur für statutengemäße Zwecke unter besonderer Berücksichtigung der in § 4a dieser Statuten gelisteten Regelungen zur Begünstigungswürdigkeit im Sinne des § 34ff BAO verwendet werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
- 3) Das verbleibende Vermögen soll zu diesem Zweck einer Institution zufallen der die Begünstigung gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 zukommt und welche möglichst denselben oder zumindest ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt (z.B. SPORTUNION Wien).

§ 16 – Die Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dabei ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten und eine Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen welcher das verbliebene Vermögen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 dieser Statuten, begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 zuführen muss.
- 3) Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde und dem SPORTUNION Landesverband schriftlich anzuzeigen. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

Wien, am 24.04.2026